



Handlungsempfehlungen für den Museumsbetrieb

Erfurt, 12. Juni 2020

Sehr geehrte Mitglieder,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Lockerung der bisherigen Corona-Schutzmaßnahmen in Thüringen ergibt einige Änderungen für den Museumsbetrieb. Deshalb erachten wir es als notwendig, Ihnen angepasste Handlungsempfehlungen für den Museumsbetrieb unter Corona-Bedingungen an die Hand zu geben. Ergänzt werden diese durch Empfehlungen für Kultvermittlungsangebote/(Gruppen-)Führungen in Thüringer Museen.

Grundlage für den gesamten Museumsbetrieb ist ein schriftliches niedergelegtes Infektionsschutzkonzept, das von einer verantwortlichen Person zu erstellen, umzusetzen und dessen Einhaltung zu prüfen ist, um Besucherinnen und Besucher und auch das eigene Personal weitestgehend vor Infektionen durch Tröpfchen, Aerosole und Schmierinfektionen zu schützen.

Das Infektionsschutzkonzept sollte auf Basis der Angaben von Artikel 1 § 3, § 4 und § 5 der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 entwickelt bzw. ergänzt werden. Danach hat das Konzept zu enthalten:

- die Kontaktdaten der verantwortlichen Person nach § 3 Absatz 2,
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
- Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1,
- Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
- Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4,

- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Verordnung vom 9. Juni 2020 sind auch die Museen verpflichtet zur Kontaktnachverfolgung von jeder Besucherin und jedem Besucher bzw. jeder Familie die Kontaktdaten:

- zu erfassen,
- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- für die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Dokumentationsfrist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Das Formular zur Kontaktnachverfolgung soll laut Verordnung enthalten:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum des Besuchs sowie
- Beginn und Ende des jeweiligen Aufenthaltes.

Beachten Sie bitte, dass auch ein Hinweis zum Datenschutz entsprechen Artikel 1 § 3 Abs. 4 aufzuführen ist.

Vorstand und Geschäftsstelle bemühen sich an dieser Stelle um eine Aufhebung der Kontaktnachverfolgungspflicht, um den Museumsbetrieb nicht zu gefährden. Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist eine Aufnahme der Daten aber notwendig.

Mit den besten Grüßen

gez. Franziska Zschäck
Vizepräsidentin

Handlungsempfehlungen für den Museumsbetrieb unter Corona-Bedingungen für die Thüringer Museen

1. Der Museumsbetrieb im Freistaat Thüringen muss im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Dabei sind die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter zwingend zu beachten. Das Personal ist regelmäßig zu schulen.
2. Angeraten ist, der dringenden Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu folgen. Besucher mit Anzeichen einer offensichtlichen Erkrankung mit COVID-19-Symptomen bzw. Erkältung oder ohne Mund-Nasen-Bedeckung kann der Zutritt mit Verweis auf das Hausrecht verwehrt werden. Vom Hausrecht kann jede Kultureinrichtung Gebrauch machen. Den Besuchern sollte das Tragen der eigenen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gestattet sein. MNB sollte aber in entsprechenden Mengen von den Museen vorgehalten werden, um diesen an Besucher preisgünstig mit der Eintrittskarte zu verkaufen.
3. Die Besucherinnen und Besucher sind über Aushänge und Informationstafeln über die Infektionsschutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu informieren.
4. Ein- und Ausgangsbereiche sollten getrennt und ggf. Rundgänge eingerichtet werden.
5. An den Ein- und Ausgänge zum Museum sowie in den Sanitäranlagen sind Handspender für Desinfektionsmittel verpflichtend. Zudem müssen in den Sanitäranlagen Seife sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein.
6. Zur Vermeidung von Warteschlangen in allen relevanten Bereichen (u. a. Ein- und Ausgang, Kasse, Museumsshop, Sanitäranlagen) muss eine entsprechende Besucherführung gewährleistet sein.
7. Die Besuchermenge ist im Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden Ausstellungs- bzw. Nutzungsfläche so zu begrenzen, dass immer der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Ausnahmen stellen lediglich Kleinstgruppen dar, deren Mitglieder ohnehin in einem Haushalt leben.
8. Kulturvermittlungsangebote/(Gruppen-)Führungen sind entsprechend der aktuellen Verordnung möglich [siehe Empfehlungen für Kulturvermittlungsangebote/(Gruppen-)Führungen in Thüringer Museen]. Auf Ausstellungseröffnungen sollte nach wie vor verzichtet werden.
9. Museumscafés und integrierte, geschlossene Aufenthaltsräume für Besucherinnen und Besucher können nur geöffnet werden, wenn die Abstandsregeln und die Infektionsschutzregeln eingehalten werden können. Hier gelten die entsprechenden Regeln für den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen. Für Museums- und Souvenirshops gelten die Regeln für den Einzelhandel.
10. Die Reinigungsintervalle sind zu erhöhen. Entsprechend der Besucherfrequenz sind mehrmals täglich Türklinken, Handläufe und andere relevante Kontaktbereiche zu reinigen.

11. In den Kassen-, Shop- und Garderobenbereichen hat der Arbeitgeber für einen ausreichenden „Spuckschutz“ sowie generell für eine ausreichende Menge an Mund- und Nasenschutz, Handschuhen und Desinfektionsmitteln sowie Reinigungsmitteln Sorge zu tragen. In allen Wartebereichen sind Abstandsmarkierungen verpflichtend.
12. Audioguides, Touchscreens, Hörstationen und Hands-on-Stationen sollten nur für die Nutzung freigegeben werden, wenn eine regelmäßige Reinigung nach der Benutzung durch die Besucher sichergestellt werden kann, um Schmierinfektionen zu vermeiden. Auf die Auslage oder Ausgabe von Ansichtsexemplaren sollte ebenfalls verzichtet werden.

gez. Franziska Zschäck
Vizepräsidentin